

Unterrichtsbedingungen

Musikschule Püttlingen e.V.
Theodolinde-Katzenmaier-Str. 7
66346 Püttlingen

Tel. 06898 – 6940170
Fax 06898 – 6940656
info@musikschule-puettingen.de
www.musikschule-puettingen.de



Bedingungen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Püttlingen e. V.

vom 23.03.1994 in der Fassung der 8. Änderung vom 19.03.2019.

Geänderte Fassung gültig ab dem 01.04.2019.

§ 1 Unterrichtsformen

1. Die Ausbildung an der Musikschule Püttlingen e. V. erfolgt in folgenden Stufen:

- (1) Kükenmusik als Eltern-Kind-Gruppe, ab ca. 18 Monate, Musikalische Früherziehung in Gruppen von 10 - 12 Kindern; ab ca. 4 Jahre; Kursdauer ca. 2 Jahre oder Musikalische Grundausbildung in Gruppen bis zu 12 Kindern; ab ca. 6 Jahre; Kursdauer ca. 1 Jahr.

Die Ausbildungskurse zu Nr. (1) sollen nur mit mindestens 8 Schülern begonnen werden. Die Bezeichnung des Aufnahmealters gibt nur einen Anhalt; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

- (2) Frühinstrumentalunterricht in fast allen Fächern ab 6 Jahren.
- (3) Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie Bereich Tanz.

§ 2 Unterrichtsfächer

An der Musikschule werden folgende Unterrichtsfächer angeboten:

1. Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung

2. Einzelunterricht

Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon, Gesang, Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Oboe, Querflöte, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagwerk (Drumset, Pauken, alle Stabspiele), Gitarre, Harfe, E-Gitarre, E-Bass.

Je nach Bedarf können weitere Unterrichtsfächer ins Angebot aufgenommen werden.

3. Gruppenunterricht

Sofern die Voraussetzungen für Gruppenunterricht vorliegen, alle Instrumentalfächer.

4. Ensembleunterricht (Ergänzungsfächer)

Blechbläserensemble, Blockflötenensemble, Kinder- und Jugendchor, Großes Blasorchester, Jugendorchester, Gitarrenensemble, Kammerorchester, Rock-/Jazzensemble, Schlagzeugensemble.

Ensembles und Chöre werden nach Bedarf eingerichtet. Änderungen sind möglich.

5. Bereich Tanz

Ballett

§ 3 Unterrichtsentgelt

Für die Teilnahme an den Lehrgangsveranstaltungen der Musikschule werden Musikschulentgelte erhoben. Zahlungspflichtig sind der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsentgelte sind monatlich, auch während der Schulferien, für jeden angefangenen Monat im Voraus zu entrichten. Die Zahlungen haben auf das Konto der Musikschule Püttlingen e.V. zu erfolgen.

2. Werden trotz Fälligkeit und Mahnung die Unterrichtsentgelte nicht entrichtet, kann ein Ausschluss vom Musikunterricht erfolgen. Bei mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug erfolgt der Ausschluss in jedem Fall. Die durch den Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten werden dem fälligen Unterrichtsentgelt hinzugerechnet.

§ 5 Höhe der Unterrichtsentgelte (in €)

Dauer	Püttlinger			Auswärtige		
	30 Min.	45 Min.	60 Min.	30 Min.	45 Min.	60 Min.
Einzelunterricht	58,00	85,00	106,00	60,50	89,00	111,00
2er Gruppe	-	47,50	62,50	-	49,50	65,50
3er Gruppe	-	37,50	47,00	-	39,00	49,00
ab 4er Gruppe	-	31,50	41,50	-	33,00	43,50

weiterer Unterricht	60 Min.	75 Min.	90 Min.
Musikalische Früherziehung/ Kükenmusik/ Musik. Grundausbildung	28,00	-	-
Bereich Tanz	30,00	37,50 €	45,00 €

Die Teilnahme am Ensembleunterricht (Ergänzungsfächer) ist kostenlos.

Zuschläge:

Bei SchülerInnen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Püttlingen haben, wird (mit Ausnahme des Elementarbereichs und Tanz) ein Zuschlag von 5 % auf das Unterrichtsentgelt erhoben. Die sich aus dem Vorgenannten ergebenden Entgelte werden jeweils auf den nächsten durch 0,50 € teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

Familien- und Mehrfächerermäßigung

Haben mehrere Mitglieder einer Familie an der Musikschule Unterricht oder belegt jemand mehrere Fächer, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt, unter der Voraussetzung, dass das erste Fach mindestens 30 Minuten Einzelunterricht ist, wie folgt:

Für das Fach mit dem höchsten Entgelt	keine Ermäßigung
mit dem zweithöchsten Entgelt	10 % Ermäßigung
mit dem dritthöchsten Entgelt sowie jedes weitere Fach	15 % Ermäßigung

§ 7 Entgelterlass

1. Fehlt der Schüler länger als 14 Kalendertage wegen Krankheit, so kann er für den Zeitraum, der über die 14 Kalendertage hinausgeht, von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes befreit werden. Die Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

2. Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Schule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgegeben werden, so ist dem Schüler das Entgelt anteilig für den gesamten Ausfallzeitraum zu erstatten.

§ 8

Schuljahr, Ferien und Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre geteilt. Diese beginnen jeweils am 01. April und 01. Oktober und enden am 31. März und 30. September.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
3. Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr erteilt. Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten angeboten. Die Dauer ergibt sich aus § 5.

§ 9

Unterrichtsbedingungen

1. Der Musikunterricht wird in der Regel in den eingerichteten Unterrichtsstätten erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung des Musikunterrichts in einem bestimmten Gebäude und bei einem bestimmten Lehrer besteht nicht.
2. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Das Fernbleiben aus zwingendem Grund (z. B. Krankheit) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin dem Musikschulbüro oder dem Musiklehrer anzuzeigen. Bei Minderjährigen obliegt dies den Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichts besteht nicht.
3. Im Krankheitsfall einer Lehrkraft wird entweder eine Ersatzkraft gestellt oder das gezahlte Entgelt anteilig zurückerstattet, sofern der Unterrichtsausfall zwei Unterrichtstage pro Schuljahr übersteigt.
4. Die Schüler sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Musikschule und den hierzu notwendigen Vorbereitungen teilzunehmen.
5. Die Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule belegen.
6. Der Schüler ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Im Falle des Zuwiderhandelns kann der Schüler vom Musikunterricht ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Unterrichtsentgelte bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bleibt bei Ausschluss vom Unterricht bestehen.

§ 10

Anmelde-, Ummelde- und Abmeldebedingungen, Probezeit

1. Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und werden erst durch Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.

In besonderen Fällen hat die Schulleitung das Recht, das Unterrichtsverhältnis zu verändern oder zu beenden.

2. Anmeldungen zum Unterricht werden monatlich angenommen. Die Anmeldung soll mindestens vier Wochen vorher der Musikschule schriftlich vorliegen. Die Unterrichtsleistung kann nur persönlich entgegengenommen werden.
3. Im Instrumental- und Vokalunterricht wird eine Probezeit von 3 Monaten eingeräumt. Eine Abmeldung muss mindestens 14 Tage vor Monatsende der Musikschule vorliegen.
4. Ummeldungen zum Instrumentalunterricht sind während der laufenden Schulhalbjahre nur zu Beginn eines jeden Quartals möglich, wenn dafür seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind. Die Ummeldung soll einen Monat vorher der Musikschule schriftlich vorliegen.
5. Bei der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung wird eine Probezeit von 3 Monaten eingeräumt. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter fest, ob die Voraussetzungen für die weitere Teilnahme gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen für eine weitere Teilnahme nicht vor, muss der Schüler mindestens 14 Tage vor Ablauf der Drei-Monats-Frist schriftlich bei der Schulleitung abgemeldet werden. Die Vorschriften des Absatzes 6 bleiben unberührt.
6. Der Schulleitung ist es in Absprache mit dem Kursleiter vorbehalten, den Kurs zu ändern bzw. wenn die Notwendigkeit besteht, zu teilen oder zusammenzulegen. Des Weiteren hat ein Teilnehmer keinen Anspruch darauf, von einer bestimmten Lehrkraft unterrichtet zu werden. Sinken die Teilnehmerzahlen unter sechs, hat die Schulleitung das Recht, den Kurs aufzulösen.
7. Abmeldungen:

- (1) Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. März und 30. September) mit einer Frist von einem Monat möglich.

Während des laufenden Schulhalbjahres sind Abmeldungen oder die Aussetzung des Unterrichtsvertrages mit entgeltbefreiender Wirkung nur in Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit, Beschaffung eines Ersatzschülers und ähnliches) zulässig. In der Abmeldung/Antrag auf Aussetzung muss die Ausnahme durch Vorlage von Nachweisen begründet sein. Über die Annahme der Abmeldung/Aussetzung entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen und begründeten Antrag.

- (2) Bei der Musikalischen Grundausbildung ist während der Kursdauer keine Kündigung möglich. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Musikalischen Früherziehung ist in Ausnahmefällen eine Kündigung nach der ersten Hälfte des Kurses (ca. 1 Jahr) mit einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung muss schriftlich mit Begründung an den Schulträger erfolgen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11

Instrumente

1. Grundsätzlich muss der Teilnehmer am Musikunterricht das entsprechende Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente an die Schüler vermietet werden.

2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Für die Mietzeit ist eine entsprechende Miete zu zahlen.
3. Die Miete für alle Instrumente wird auf 10,00€ pro Monat festgesetzt.
4. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des volljährigen Leihers bzw. der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren.
5. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
6. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Im Falle des Unterrichtsendes oder bei Ablauf der Mietzeit hat der Entleiher das Instrument ohne Aufforderung an die Musikschule zurückzugeben.

§ 12

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die Allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz) angewandt.

§ 13

Aufsicht

Die Schüler unterstehen nur während des Unterrichts und nur innerhalb des Unterrichtsraumes der Schulaufsicht.

§ 14

Haftung

Bei Unfällen haftet der Schulträger den Teilnehmern gegenüber im Rahmen und im Umfang zu Gunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Unfallversicherung. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht nicht.

Püttlingen, den 19.03.2019

Die Mitgliederversammlung